

## „das Fürstliche Ministerium“

zu richten. Sie werden von dem Minister, welcher sie empfängt und erbricht, an die verschiedenen Abtheilungen vertheilt.

## §. 5.

Die Ausfertigungen des Gesamtministeriums und der im §. 20 des Gesetzes vom 29. Jüli 1852 sub 1 genannten Ministerialabtheilung erfolgen mit der Unterschrift: „Fürstliches Ministerium“; die Ausfertigungen der übrigen Abtheilungen mit der Unterschrift: „Fürstliches Ministerium, Abtheilung für das Innere — für die Justiz — für Kirchen- und Schulangelegenheiten — für die Finanzen.“

## §. 6.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Mai dieses Jahres in Kraft.

Urkundlich, unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insegel.

Schloß-Dierstein den 16. April 1862.

(L. S.)

Heinrich LXVII.

v. Harbou.

2) Bekanntmachung, den zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und dem Freistaate Paraguay andererseits abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag betr., vom 23. April 1862.

Nachdem zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und dem Freistaate Paraguay andererseits unter dem 1. August 1860 ein Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag abgeschlossen und derselbe hierauf gegenseitig ratifizirt worden ist: so wird dieser Vertrag nach seinem deutschen Texte hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wera, den 23. April 1862.

Fürstlich Neuh-Plauis. Ministerium.

v. Harbou.

Sammel.